

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Simplex

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Außeneinsatz
Pflanzenschutzmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Omya (Schweiz) AG
Baslerstrasse 42
4665 Oftringen

Telefon : +41627892929

Telefax : +41627892077

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : sdb.ch@omya.com

Verantwortliche/ausstellende Person : Omya (Schweiz) AG, Produkt Sicherheit, 4665 Oftringen, Schweiz.

1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich : Notfalldienst: Telefon 145 (044/2515151), Fax: 044/2528833, Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, 8032 Zürich

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3 H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2 H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

Reizend

R38: Reizt die Haut.

R41: Gefahr ernster Augenschäden.

R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Umweltgefährlich

R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:
P261 Einatmen von Dampf vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:
P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Lagerung:
P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Entsorgung:
P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Verbrennungsanlage zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien:

Gefahrensymbole :



Reizend



Umweltgefährlich

R-Sätze :

R38

Reizt die Haut.

R41

Gefahr ernster Augenschäden.

R67

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

R51/53

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze :

S 2

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S24

Berührung mit der Haut vermeiden.

S26

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S35

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

S39

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

S46

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

S57

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

SP 1

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Spe2

Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutz zonen (S2) ausbringen.

2.3 Sonstige Gefahren

EUH401

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

EUH208

Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration (%)
Fluroxypyr-meptyl (ISO)	81406-37-3 279-752-9	N; R50-R53	Acute Tox. 4; H312 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	14,2
Aminopyralid-Kaliumsalz	566191-87-5			3,5
Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, < 1 % Naphthalin	Nicht zugewiesen 918-811-1	Xn-N; R65-R66- R67-R51/53	Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411	> 30 - < 40
Methoxypropoxypropanol	34590-94-8 252-104-2			> 20 - < 30
2-Methylpentan-2,4-diol	107-41-5 203-489-0	Xi; R36/38	Eye Irrit. 2; H319 Skin Irrit. 2; H315	< 5
Naphthalin	91-20-3 202-049-5	Carc.Cat.3; R40 Xn; R22 N; R50-R53	Carc. 2; H351 Acute Tox. 4; H302 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	< 1

Die Erklärung der Abkürzungen finden sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Nach Hautkontakt : Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Falls Symptome auftreten, Arzt konsultieren.
- Nach Augenkontakt : Bei Kontakt Augen sofort mit viel Wasser mindestens 30 Minuten lang spülen. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen herbeiführen außer unter ärztlicher Anweisung.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Reizt die Augen.
Reizt die Haut.
Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassernebel
Kohlendioxid (CO₂)
Trockenlöschmittel
Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel : KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Gefährliche Verbrennungsprodukte

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Spezifische Löschmethoden : Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Wassersprühnebel einsetzen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe, sofort ausziehen. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen lassen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- | | |
|--|---|
| Anforderungen an Lagerräume und Behälter | : Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen. |
| Weitere Angaben zu Lagerbedingungen | : Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragte zugänglich aufbewahren. |
| Zusammenlagerungshinweise | : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. |
| Lagerklasse (TRGS 510) | : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten |
| Sonstige Angaben | : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. |

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

- | | |
|------------------------|---|
| Augenschutz | : Schutzbrille mit Seitenschutz |
| Handschutz | |
| Material | : Lösemittelbeständige Handschuhe |
| Anmerkungen | : Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. |
| Material | : Chemikalienschutzhandschuh aus Butylkautschuk oder Nitrilkautschuk der Kategorie III gemäß EN 374. |
| Haut- und Körperschutz | : undurchlässige Schutzkleidung
Besmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. |
| Atemschutz | : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden. |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	: flüssig
Farbe	: braun
Geruch	: charakteristisch
pH-Wert	: 5,8, Konzentration: 10 g/l
Flammpunkt	: > 100 °C
Dampfdruck	: nicht bestimmt
Dichte	: 1,012 g/cm ³ (20 °C)
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	: emulgierbar
Selbstentzündungstemperatur	: > 400 °C
Viskosität	
Viskosität, kinematisch	: 13,1 mm ² /s

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Keine Daten verfügbar

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.
Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Keine Zersetzung bei normaler Lagerung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : (Ratte, weiblich): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

LC50 (Ratte): > 5,3 mg/l
Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.

Akute dermale Toxizität : (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Inhaltsstoffe:

Fluroxypyr-meptyl (ISO):

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 5.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): 2.000 mg/kg

Naphthalin:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität : 500 mg/kg
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Ergebnis: Kann vorübergehend eine schwache Reizung verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Ergebnis: Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

Keimzell-Mutagenität

Karzinogenität

Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aspirationstoxizität

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 6,42 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 28,7 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Algen : ErC50 (Navicula sp.): 7,77 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Art des Testes: Wachstumshemmung

Toxizität gegenüber terrestrischen Organismen : LD50 (Colinus virginianus (Baumwachtel)): > 2.250 mg/kg

LD50 (Apis mellifera (Bienen)): > 0,1 mg/kg

Inhaltsstoffe:

Fluroxypyr-meptyl (ISO):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 13 mg/l
Expositionszeit: 96 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

- Produkt : Reste von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Entsorgung einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben.
- Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter mit Wasser ausspülen und das Spülwasser zum Ansetzen der Gebrauchslösung verwenden. Inhalt/ Behälter einer anerkannten Verbrennungsanlage zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

- ADR : UN 3082
- RID : UN 3082
- IMDG : UN 3082
- IATA : UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR : UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.
- RID : UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.
- IMDG : UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.
- IATA : UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.

14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR :
- RID :
- IMDG : 9
- IATA : 9

14.4 Verpackungsgruppe

- ADR
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
- RID
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
- IMDG
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 9
- IATA

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 9

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der R-Sätze

R22 : Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R36/38 : Reizt die Augen und die Haut.
R40 : Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
R50 : Sehr giftig für Wasserorganismen.
R51/53 : Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R53 : Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65 : Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67 : Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315 : Verursacht Hautreizungen.
H319 : Verursacht schwere Augenreizung.
H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112693600 Simplex

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 09.01.2015

Druckdatum 09.01.2015

- | | | |
|------|---|---|
| H351 | : | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| H400 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | : | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Volltext anderer Abkürzungen

- | | | |
|-----------------|---|--|
| Acute Tox. | : | Akute Toxizität |
| Aquatic Acute | : | Akute aquatische Toxizität |
| Aquatic Chronic | : | Chronische aquatische Toxizität |
| Asp. Tox. | : | Aspirationsgefahr |
| Carc. | : | Karzinogenität |
| Eye Irrit. | : | Augenreizung |
| Skin Irrit. | : | Reizwirkung auf die Haut |
| STOT SE | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.